



Amtsgericht Remscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11.09.2024, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 112, Alleestr. 119, 42853 Remscheid

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Remscheid, Blatt 9732,

BV lfd. Nr. 1

106/1323 (einhundertsechs Eintausenddreihundertdreiundzwanzigstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 24, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Schlieperfeld 6, 8, Größe: 2.110 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Schlieperfeld Nr. 8, Erdgeschoß links, bestehend aus: Wohnraum, Elternschlafzimmer, Kinderschlafzimmer, Küche, Bad mit WC, WC, Abstellraum, Flur, Balkon, im Aufteilungsplan mit III bezeichnet, sowie einem Kellerraum und einer Waschboxe, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

Teileigentumsgrundbuch von Remscheid, Blatt 9746,

BV lfd. Nr. 1

18/1323 (achtzehn Eintausenddreihundertdreiundzwanzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 24, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Schlieperfeld 6, 8, Größe: 2.110 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der freistehenden Garage, im Aufteilungsplan mit C bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss

links des Hauses Schlieperfeld 8 in 42857 Remscheid und eine freistehende Garage. Die Wohnung besteht aus einem Wohnraum, einem Elternschlafzimmer, einem Kinderschlafzimmer, einer Küche, einem Bad mit WC, ein WC, ein Abstellraum, einem Flur und einem Balkon. Die Wohnung verfügt über ca. 109 m². Außerdem gehört zu der Wohnung noch ein Kellerraum und eine Waschbox.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 16.01.2024 auf
229.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Remscheid Blatt 9732, lfd. Nr. 1 220.000,00 €
- Gemarkung Remscheid Blatt 9746, lfd. Nr. 1 9.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.